

**ALLGEMEINE
VERKAUFSBEDINGUNGEN
FÜR WAREN UND
DIENSTLEISTUNGEN VON
ELHURT SP. Z O.O. IN DANZIG**

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen bilden allgemeine Vertragsbedingungen im Sinne von Art. 384 des Zivilgesetzbuches und bestimmen die Grundsätze für den Abschluss von Kaufverträgen für Waren und Dienstleistungen ("Waren"), die durch die Gesellschaft ELHURT Sp. z o.o. mit Sitz in Danzig angeboten werden.
2. Ein Kunde („Kunde“) im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („OWS“) ist derjenige, der Waren von ELHURT Sp. z o. o. („ELHURT“) mit Sitz in Danzig (Adresse: Gdańsk 80-299 ul. Galaktyczna 35A, eingetragen ins Unternehmerregister, geführt durch das Amtsgericht Gdańsk – Pólnoc in Danzig, 7. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters, unter KRS-Nummer 0000204930, Steuernummer (NIP): 584-19-56-314, statistische Nummer für Unternehmer (REGON): 191231369, Stammkapital: 1.500.000,00 PLN) kauft und ein Unternehmer im Sinne der Gewerbeordnung vom 2. Juli 2004 (mit späteren Änderungen) ist.
3. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der von Kunden mit ELHURT abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auch auf der Internetseite von ELHURT www.elhurt.com.pl veröffentlicht. Somit stehen die Allgemeinen Verkaufsbedingungen dem Kunden vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung, wobei der Kunde sie kopieren, speichern und wiedergeben kann.
4. Die Bindungswirkung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen hängt nicht von der Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung durch den Kunden ab. Die Annahme der Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch den Kunden bei einem Auftrag gilt als deren Akzeptanz für alle weiteren Verträge und Aufträge. In allen übrigen Fällen bedeutet die Auftragserteilung durch den Kunden oder die Annahme des Angebotes von ELHURT die Bindung durch die auf der Internetseite von ELHURT abrufbaren Allgemeinen Verkaufsbedingungen am Tag der Angebotsannahme oder der Bestätigung der Auftragserteilung.
5. Wenn die Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts anderes bestimmen, bedürfen der Auftrag (Annahme des Angebotes von ELHURT durch den Kunden oder Auftragserteilung) sowie alle mit der Vereinbarung des Inhalts und der Erfüllung des Vertrags verbundenen Erklärungen der Schriftform (E-Mail oder Fax). Alle Festlegungen, die mit Verletzung der obigen Bestimmung getroffen wurden, sind unwirksam.

6. Die von den Parteien vorgenommene Änderung der einzelnen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zeigt Wirkung ausschließlich für ein Geschäft, in dessen Zusammenhang die Parteien die Abweichung von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugelassen haben, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben und ausschließlich in dem Fall, dass die Änderung in schriftlicher Form vorgenommen wurde, unter Androhung der Nichtigkeit.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen mit der Bestätigung durch ELHURT für die Auftragserteilung durch den Kunden oder mit Beginn der Auftragsrealisierung durch ELHURT, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, unter Vorbehalt des Abs. 6 unten. Art. 68² des Zivilgesetzbuches findet an Angebote, die ELHURT von den Kunden unterbreitet werden, keine Anwendung.
2. Haben die Parteien in schriftlicher Form nichts anderes vereinbart, so stellt der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag weder Verkauf auf Probe noch Verkauf unter Vorbehalt der Warenprüfung dar, unter Androhung der Nichtigkeit.
3. Die Bestätigung der Auftragserteilung durch ELHURT kann eine teilweise Auftragsrealisierung betreffen, es sei denn, dass der Kunde im Auftrag oder Angebot ausdrücklich vorbehalten hat, dass ihn ausschließlich eine vollständige Erfüllung interessiert.
4. ELHURT ist berechtigt, die Auftragserteilung auszusetzen, bis zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn der Kunde mit der Realisierung irgendwelcher Verpflichtungen gegenüber ELHURT im Verzug ist, darunter insbesondere mit der Zahlung von Geldleistungen. Darüber hinaus kann ELHURT die Auftragsrealisierung bis zur völligen Zahlung des Preises durch den Kunden aussetzen, wenn es feststellt, dass die Vermögenslage des Kunden Bedenken begründet, dass die Zahlung des Preises termingerecht erfolgt. In den obigen Fällen bildet das Handeln von ELHURT keinen Verzug in der Vertragserfüllung.
5. Wenn keine Frist zur Ausgabe der Ware früher festgesetzt wurde, bestimmt ELHURT diese Frist in der Bestätigung der Auftragserteilung.
6. Wenn in der Bestätigung der Auftragserteilung keine Frist zur Ausgabe der Ware (Vertragsrealisierung) genannt wurde, gilt der Vertrag mit dem Kunden als abgeschlossen unter der Bedingung, dass ELHURT eine Bestätigung der Warenverfügbarkeit von seinem Lieferanten erhalten hat, worüber ELHURT unverzüglich den Kunden mit Hinweis auf die Nichtverfügbarkeit der Ware oder eine Frist zur Warenausgabe (Vertragsrealisierung) nicht später als innerhalb von 7 Arbeitstagen ab dem Tag der Bestätigung der Auftragserteilung unterrichtet.

ELHURT haftet nicht gegenüber dem Kunden aufgrund der Auflösung/des Ablaufs des Vertrags wegen Nichterfüllung der in diesem Abs. 6 genannten Bedingung (eine Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags zum in Abs. 1 genannten Zeitpunkt sind fehlende Informationen von ELHURT über die Nichtverfügbarkeit der Ware). In diesem Fall gilt die Nichtangabe der Frist zur Warenausgabe durch ELHURT als Annahme der Frist, die vom Kunden im erteilten Auftrag oder Angebot bestimmt ist.

7. ELHURT ist berechtigt, die Ware vor dem vereinbarten Termin zu liefern.
8. Unabhängig von anderen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, des Vertrages, des Angebots oder der Bestätigung der Auftragserteilung ist ELHURT berechtigt, die Menge der bestellten Ware, darunter elektronische Module und gedruckte Schaltungen (PCB), in einem Umfang von nicht mehr als 5% der ursprünglich vom Kunden bestellten Menge einseitig zu ändern. In diesem Fall stellt die Lieferung einer kleineren oder größeren Warenmenge nicht die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages durch ELHURT dar und der Kunde ist verpflichtet, die tatsächlich ausgegebene Warenmenge zu bezahlen.

§ 3 WARENAUSGABE

1. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, die Ware am Sitz von ELHURT abzuholen.
2. Wenn die Ware an den Kunden unter Vermittlung eines Frachtführers geliefert wird, erfolgt die Ausgabe der Ware an den Kunden mit deren Übergabe an den Frachtführer; zu diesem Zeitpunkt gehen auch Nutzen und Lasten, die mit der Ware verbunden sind, sowie Gefahr eines zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Beschädigung auf den Kunden über.
3. Bei unbegründeter Nichtabholung der Ware durch den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Beschädigung der Ware auf den Kunden mit dem Tag über, der auf den Termin folgt, zu dem die Ware ausgegeben werden sollte. Darüber hinaus ist der Kunde in diesem Fall verpflichtet, zugunsten von ELHURT, ein Entgelt für die Warenaufbewahrung in Höhe von 0,05% des Nettowerts der nicht abgeholt Ware für jeden Tag der Verzögerung in der Abholung zu zahlen;; dieses Entgelt wird nachträglich fällig und ist bis zum Ende des betreffenden Monats zu zahlen. Zu dem oben genannten Betrag wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
4. Wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr die Ware zu entladen.
5. Bei Beschädigung der die Ware enthaltenden Sendung ist der Kunde verpflichtet, zusammen mit dem Frachtführer ein Protokoll niederzuschreiben, das ein Verzeichnis über festgestellte

Unregelmäßigkeiten enthält. Die Parteien gehen davon aus, dass ein fehlendes Protokoll darauf hinweist, dass beim Transport kein Verlust oder keine Beschädigung der Ware erfolgt ist.

§ 4 WARENPREIS

1. Der Verkaufspreis für die Ware ist individuell durch die Parteien vereinbart oder auf der Internetseite www.elhurt.com.pl in einer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Höhe bestimmt. Darüber hinaus kann die Preishöhe einseitig durch ELHURT aufgrund einer Analyse der bisherigen Zusammenarbeit der Parteien bestimmt werden. In diesem Fall darf aber der Preis nicht erheblich zum Nachteil des Kunden vom zuletzt zwischen den Parteien angewandten Preis in Bezug auf dieselbe Ware, abweichen.
2. Die in einer Fremdwährung angegebenen Preise werden nach dem Währungsverkaufskurs der Polnischen Nationalbank vom Vortag der Rechnungsausstellung in PLN umgerechnet.
3. Wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, enthält der vereinbarte Preis keine Kosten der Ausgabe und Abholung der Ware, darunter auch Kosten der Lieferung durch den Frachtführer. Diese Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
4. Wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, verstehen sich alle durch ELHURT genannten Preise als Nettopreise, auf welche die am Tag der Ausstellung der MwSt-Rechnung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer aufgeschlagen wird.

§ 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Preis für die gekaufte Ware innerhalb der in der MwSt-Rechnung, Proforma-Rechnung, dem Angebot oder in der Bestätigung der Auftragserteilung genannten Frist auf das in der MwSt- oder Proforma-Rechnung genannte Bankkonto zu überweisen.
2. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto von ELHURT.
3. Wenn die Parteien beschlossen haben, dass der Kunde zur Anzahlung verpflichtet ist, steht ELHURT bis zum Erhalt der Anzahlung das Recht auf die Aussetzung der Auftragsrealisierung zu, was nicht als Verzögerung von ELHURT betrachtet wird.
4. Der Kunde verzichtet gegenüber ELHURT auf das Recht auf Abzug von Forderungen und das Recht auf Übertragung von Rechten aus mit ELHURT abgeschlossenen Verträgen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELHURT, unter Androhung der Nichtigkeit.
5. ELHURT erklärt, dass es mehrwertsteuerpflichtig und zur Ausstellung von MwSt-Rechnungen berechtigt ist.
6. Mit dem Tag der Einleitung des Liquidationsverfahrens des Kunden oder mit dem

Tag der Löschung des Kundeneintrags aus der Zentralen Gewereregisterauskunft (CEiDG – Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej) sowie bei Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung oder bei Stellung des Antrags auf Einleitung oder Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens werden alle ELHURT zustehenden Forderungen sofort fällig.

§ 6 HANDELSKREDIT

1. Wenn ELHURT (im Angebot oder in der Bestätigung der Auftragserteilung) dem Kunden eine sog. Handelskredit gewährt hat, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.
2. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gewährt ELHURT dem Kunden einen Handelskredit für einen Zeitraum von 7 Tagen ab dem Datum der Ausstellung einer MwSt-Rechnung (sog. Kreditlaufzeit). Die Höhe des gewährten Handelskredits beträgt 1 000 EUR, aber nicht mehr als 5 000 PLN brutto.
3. Der Wert des Auftrags, der die Höhe des Handelskredits, während der vereinbarten Kreditlaufzeit überschreitet, wird vom Kunden vor dem Termin der Auftragsrealisierung abgedeckt. In diesem Fall ist ELHURT berechtigt, die Auftragsrealisierung bis zum Erhalt der Zahlung auszusetzen, was nicht als Verzögerung von ELHURT betrachtet wird.
4. ELHURT ist berechtigt, das Kreditlimit sowie die Kreditlaufzeit einseitig zu ändern sowie den Handelskredit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft rückgängig zu machen.

§ 7 EIGENTUM

1. Das Eigentum an der Ware geht auf den Kunden mit vollständiger Bezahlung der Ware (Eigentumsvorbehalt) über. Nach Ablauf des Zahlungstermins ist ELHURT berechtigt, vom Kunden die Rückgabe der Ware zu verlangen, die nicht vollständig bezahlt wurde. Die Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt durch ELHURT bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware wird es angenommen, dass der Kunde die Ware, die gemäß Abs. 1 oben Eigentum von ELHURT darstellt, unentgeltlich aufbewahrt.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

1. ELHURT haftet gegenüber dem Kunden, wenn die Ware einen Fehler aufweist, der die Verminderung des Wertes oder des Nutzeffektes des Produktes verursacht, das sich aus der typischen Bestimmung der Ware ergibt, oder wenn die Ware an den Kunden in einem unvollständigen Zustand ausgegeben wurde.

2. Der Kunde legt eine Reklamation zu ihrer Wirksamkeit schriftlich oder per E-Mail ein. In der Reklamation soll der Kunde erkannte Fehler beschreiben, Fotos und Textdokumentation beilegen, sowie auf Verlangen von ELHURT die ganze fehlerhafte Ware oder deren Teil an einen vom ELHURT benannten Ort versenden.
3. Die Meldung der Reklamation entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung des Preises für die von der Reklamation betroffene Ware.
4. Dem Kunden stehen aufgrund der Gewährleistung ausschließlich zwei Rechte zu und zwar Austausch fehlerhafter Ware gegen eine neue Ware oder Reparatur der Ware. Im Fall, dass dies unmöglich wäre oder seitens ELHURT erhebliche Schwierigkeiten oder Kosten verursachen würde, kann nach Ermessen von ELHURT entschieden werden, dass der Preis für die fehlerhaften Warenexemplare erstattet wird.
5. Der Kunde verliert die Rechte aus der Gewährleistung, wenn er die Ware nicht innerhalb von 7 Kalendertagen ab dem Datum der Abholung geprüft hat und ELHURT über den erkannten Fehler nicht innerhalb von darauf folgenden 5 Kalendertagen benachrichtigt hat. Wenn der Fehler derart ist, dass er während der Prüfungen nicht erkannt werden konnte, verliert der Kunde Rechte aus der Gewährleistung, wenn er ELHURT über den erkannten Fehler innerhalb von 5 Kalendertagen ab deren Erkennung, aber nicht später als 3 Monate ab dem Datum der Ausgabe der Ware benachrichtigt. Mit der Meldung des Fehlers soll der Kunde jeweils die Einhaltung der oben genannten Fristen nachweisen.
6. Wenn die vom Kunden gekauften Waren gedruckte Schaltungen (PCB) sind, ist der Kunde verpflichtet, die Testmontage an einer Schaltung durchzuführen. Mit der Montage der übrigen Schaltungen kann der Kunde erst nach einem positiven Ergebnis der Testmontage beginnen. ELHURT haftet nicht im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie, wenn der Kunde auf die Testmontage verzichtet.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach deren Abholung vom Frachtführer oder von ELHURT zu zählen. Der Kunde verliert Rechte aus der Gewährleistung in Bezug auf quantitative Mängel an der gelieferten Ware, wenn er nicht spätestens zum Ende des folgenden Kalendertages nach dem Tag der Abholung/Ausgabe der Ware diese Mängel ELHURT schriftlich oder unter Verwendung elektronischer Post meldet.
8. ELHURT ist verpflichtet, die Reklamation innerhalb von maximal 14 Tagen ab dem Datum deren Anmeldung zu prüfen.
9. Wenn der Kunde mit der Antwort auf die Reklamation nicht einverstanden ist, können die Parteien mit der Durchführung detaillierter Prüfungen der Warenqualität, der Tatsache des

Auftritts des Fehlers oder dessen Umfangs eine spezielle Einrichtung beauftragen. In diesem Fall beginnt die Frist zur erneuten Prüfung der Reklamation ab dem Datum des Erhalts eines Berichts mit den Prüfungsergebnissen durch die Parteien zu laufen. Anfängliche Kosten der Erstellung des Berichts, insbesondere eventuelle Anzahlung, werden durch die Parteien zu gleichen Teilen abgedeckt. Bei Unbegründetheit der Reklamation werden sämtliche Kosten der Erstellung des Berichts vom Kunden übernommen.

10. Der Austausch oder die Reparatur der Ware erfolgt unverzüglich nach positiver Prüfung der Reklamation, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeit für den Bezug der Ware oder einer Komponente von einem Lieferanten oder Unterlieferanten. ELHURT wird sich bemühen, dass diese Frist möglichst kurz ist. Wenn ELHURT die fehlerhafte Ware austauscht oder Fehler gemäß diesem Absatz behebt, kann der Kunde den Schadensersatz wegen Verzögerung nicht verlangen.
11. Die in diesem Paragraph beschriebenen Berechtigungen bilden die einzigen und alleinigen Ansprüche des Kunden gegenüber ELHURT, die sich aus Fehlern der Ware ergeben. Die Gewährleistung oder die dem Kunden gewährte Garantie umfassen unter keinen Umständen die Ware oder deren verschleißbare Teile wie Batterien, Glühbirnen oder Ähnliches.
12. Bei Gewährung einer Warengarantie durch ELHURT, verursacht die Nichteinhaltung der in Abs. 5 genannten Fristen durch den Kunden gleichzeitig den Verlust der Rechte aus der durch ELHURT gewährten Garantie.

§ 9 LOHNFERTIGUNG

1. Bei Erbringung von Fertigungsdienstleistungen durch ELHURT, darunter Montage elektronischer Module, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.
2. ELHURT ist einseitig dazu berechtigt, die durch die Parteien oder ELHURT gemäß § 2 Abs. 5 oder 6 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbarte Frist zur Erbringung der Dienstleistung einseitig zu ändern, wenn:
 - a. das vom Kunden an ELHURT gelieferte Material, das für die Warenfertigung durch ELHURT erforderlich ist, für die richtige Warenfertigung ungeeignet ist. Im Zweifelsfall führt die Ausübung der oben genannten Berechtigung von ELHURT nicht zur Übernahme der Haftung durch ELHURT für die fehlerhafte Ware, die infolge des Einsatzes des vom Kunden gelieferten Materials entstanden ist.
 - b. eine höhere Gewalt vorliegt, die die Realisierung des Vertragsgegenstands behindert (insbesondere Waffenkonflikte, militärische Mobilisierung, Revolutionen, erhebliche Störungen während Arbeiten, Unfälle, Streiks, außergewöhnliche

Ereignisse), oder andere von ELHURT unabhängige Ereignisse auftreten, insbesondere verzögerte oder unvollständige Lieferungen von Lieferanten oder Unterlieferanten.

3. Der Kunde ist berechtigt, den Produktionsprozess, sowie die Qualität von Materialien, die für die Produktion benötigt werden, zu prüfen, wenn die Parteien diese Berechtigung dem Kunden ausdrücklich in schriftlicher Form unter Angabe der Grundsätze und Bedingungen zu dieser Prüfung zuerkannt haben.
4. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, enthält der Preis der durch ELHURT im Auftrag des Kunden gefertigten Ware keine Kosten, die für die Aufnahme der Fertigung erforderlich sind und durch ELHURT getrennt berechnet werden.
5. Wenn ELHURT die Ware im Auftrag des Kunden anhand der vom Kunden gelieferten technischen Dokumentation fertigt, haftet ELHURT für Sachmängel der Ware nur dann, wenn die Ware mit der vom Kunden gelieferten Dokumentation nicht übereinstimmt. Falls die Mängel infolge der Anwendung einer vom Kunden bestimmten Fertigungsweise entstanden sind, trägt ELHURT hier keine Haftung.
6. Wenn die vom Kunden gekaufte Ware elektronische Module sind, die einer weiteren Bearbeitung durch den Kunden unterzogen oder ins Produkt des Kunden eingebaut werden, ist der Kunde verpflichtet, die Testmontage an einem Modul durchzuführen. Mit der Montage übriger Module kann der Kunde erst nach einem positiven Ergebnis der Testmontage beginnen. ELHURT haftet nicht im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie, wenn der Kunde auf die Testmontage verzichtet.

§ 10 HAFTUNG

1. ELHURT haftet nur für einen Schaden, der auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Haftung von ELHURT ist ELHURT verpflichtet, ausschließlich tatsächliche Verluste zu decken, die vom Kunden getragen wurden. Die Haftung von ELHURT wegen getragener Verluste ist auf einen Betrag beschränkt, der dem Nettowert der Ware entspricht, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist. ELHURT haftet nicht für entgangene Gewinne des Kunden oder seines Vertragspartners.
2. Die Streitigkeit zwischen ELHURT und dem Kunden, welche direkt oder indirekt mit dem erteilten Auftrag, dem angenommenen Angebot und dem abgeschlossenen Vertrag verbunden ist, wird durch das für den Sitz von ELHURT zuständige Gericht entschieden.
3. An alle vom Kunden mit ELHURT abgeschlossenen Aufträge und Verträge wird polnisches Recht angewandt.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Kunde verpflichtet sich, ELHURT jede Änderung seines Sitzes oder Wohnsitzes und seiner Postanschrift unverzüglich mitzuteilen. Eine fehlende Mitteilung verursacht, dass Zustellungen an die im Auftrag genannte Adresse als wirksam gelten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
3. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die vom Kunden angewandt werden, sind nicht bindend im Bereich, in welchem sie im Widerspruch zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen stehen oder ihre Bestimmungen unwirksam, undurchführbar oder weniger günstig für ELHURT machen.
4. Der Inhalt der Bestätigung der Auftragserteilung oder der Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bildet die gesamte Vereinbarung mit ELHURT und ist gegenüber dem Angebot, allen früheren Verhandlungen oder Vereinbarungen übergeordnet.
5. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden mit dem Beschluss des Vorstands von ELHURT vom 8. Dezember 2016 beschlossen und gelten auf unbestimmte Zeit bis zu deren Änderung oder Ersatz durch neue Allgemeine Verkaufsbedingungen.